

Britischer Anbieter dementiert: Keine Verschlechterung für EU-Policen

fondsprofessionell.de/versicherungen/news/headline/britischer-anbieter-dementiert-keine-verschlechterung-fuer-eu-policen-148302

13.11.2018 | Versicherung

DEUTSCHLANDS UNABHÄNGIGES MAGAZIN FÜR ANLAGEBERATER
FONDS ONLINE
professionell

Wegen des Brexit übertragen britische Versicherer ihr Geschäft mit EU-Kunden auf neue Gesellschaften in den Mitgliedsländern. Bei Standard Life wird der neue Versicherer in Dublin sitzen. FONDS professionell ONLINE erklärt, was das für die Sicherheit der Kundengelder und Ansprüche bedeutet.



Christian Nuschele, Vertriebsleiter für Deutschland und Österreich bei Standard Life: "Unsere Kunden werden durch aufsichtsrechtliche Vorschriften zum Insolvenzschutz auch nach der Übertragung des Geschäfts auf die Standard Life International DAC geschützt."

© Standard Life

Der Abschied Großbritanniens aus der Europäischen Union hat massive Auswirkungen auf die britischen Versicherer und ihre deutschen sowie österreichischen Kunden. Die Anbieter verlieren brexitbedingt das Recht, ihre Policen in Europa zu vertreiben – zumindest, solange es keine Ersatzregelung gibt, von der bislang aber nichts zu sehen und zu hören ist. Einige Versicherer gründen daher selbstständige Niederlassungen in diversen EU-Ländern, um dort weiterhin tätig bleiben zu können.

Der schottische Versicherer Standard Life hat sich für eine Niederlassung im irischen Dublin entschieden, was Verbraucherschützer und zuletzt auch der Maklerpool Blau Direkt heftig kritisieren. Ihrer Meinung nach stünden deutsche Kunden in Irland anders als bisher in Schottland völlig schutzlos da. "Neuer Eigentümer ist eine bislang mittellose Ausgründung, die ihrerseits im Besitz einer haftungsbeschränkten Limited ist. Standard Life entledigt sich damit sämtlicher Risiken ihrer europäischen Bestände", mutmaßt der Pool in einer Pressemitteilung. Makler sollten ihre Kunden spätestens jetzt über die möglichen Risiken aufklären, fordert Blau Direkt.

Sicherungsvermögen schützt Kunden vorrangig

Mit diesem Tipp liegt der Pool richtig, denn die Lage ist nicht ganz einfach, obwohl die Tatsachen offensichtlich anders sind als die geäußerten Befürchtungen. "Unsere Kunden werden durch aufsichtsrechtliche Vorschriften zum Insolvenzschutz auch nach der Übertragung des Geschäfts auf die Standard Life International DAC geschützt", betont Christian Nuschele. "Diese Vorschriften beruhen auf einer EU-Richtlinie, die mit den in Deutschland geltenden Vorschriften vergleichbar sind", so der Vertriebsleiter Standard Life Deutschland und Österreich weiter.

Die Kundengelder werden als Sicherungsvermögen geschützt. Auch Kunden irischer Versicherer werden im Insolvenzfall absolut vorrangig behandelt und aus dem Sicherungsvermögen bedient. Allerdings bleibt der Versicherer in ersten Kundenanschriften eine Erklärung schuldig, was der künftige Wegfall des Insolvenzschutzes durch den britischen Financial Services Compensation Scheme (FSCS) bedeutet.

Auf Nachfrage von FONDS professionell ONLINE hieß es nun: "Leider gibt es in Irland keinen Sicherungsfonds wie den FSCS. Der FSCS ist aber nur ein Baustein der Sicherheitsstruktur. Die bereits genannten Sicherheitsbausteine sorgen aber dafür, dass die Kundengelder geschützt sind."

Gutachter bestätigt guten Risikoschutz bei Policen aus EU-Ländern

Auch der von Standard Life eingebundene unabhängige Gutachter Tim Roff, Partner der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Grant Thornton UK, kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass mit der Übertragung "keine erheblichen nachteiligen Folgen für die Sicherheit der Leistungen oder die zukünftigen Leistungserwartungen" eintreten werden.

Hintergrund: Nur die deutschen, irischen und österreichischen Versicherungsverträge, deren Beiträge oder Ansprüche im Leistungsfall in Euro gezahlt werden, werden nach Irland übertragen. Diese Übertragung habe keine Auswirkungen auf die vertraglichen Garantieleistungen.

Roff hat sich auch mit der Frage befasst, wie sich nach der Übertragung eine Insolvenz auf die Kunden auswirken würde. Ergebnis: Der durch den mit der Übertragung auf irisches Recht neu entstehende Insolvenzschutz führe dazu, dass "die Leistungen an die Inhaber von Versicherungsverträgen durch die Übertragung nicht beeinträchtigt werden". Dies stützt er vor allem auf die Erkenntnis, dass die bisherige schottische und die künftige irische Gesellschaft "im Großen und Ganzen vergleichbare Governance-Strukturen" hätten.

Standard Life um große Transparenz bemüht

Standard Life geht sehr transparent mit dem Wechsel der Gesellschaft um. Neben dem Gutachten gibt es auch einen Übertragungsplan und ein Kunden-Begleitheft "Unsere Pläne für den Brexit" auf der Firmen-Homepage.

Im Sommer hatte sich Nuschele der Redaktion gegenüber wie folgt geäußert: "Unsere bevorzugte Brexit-Lösung ist unverändert, die Geschäfte mit unseren europäischen Kunden und Vertriebspartnern künftig über eine in der EU registrierte Tochtergesellschaft fortzusetzen. In unserem Fall wäre das unsere Niederlassung in Dublin."

Daran habe sich auch nach der strategischen Partnerschaft mit Phoenix nichts verändert. Aktuell sei man dabei, bei der Central Bank of Ireland die erforderlichen Genehmigungen einzuholen, "um im März 2019 als Tochterunternehmen von Standard Life International auf dem deutschen Markt aktiv sein zu können", so Nuschele damals.

Vertragsrecht bleibt unverändert

In einem Anschreiben an die Kunden präzisiert der Versicherer nun, dass der "Versicherungsvertrag von Standard Life Assurance Limited auf Standard Life International übertragen wird. Ihr Versicherungsvertrag wird wie bisher in Deutschland verwaltet. Auch Ihre deutschen oder österreichischen Ansprechpartner bleiben gleich. Lediglich der Versicherer wechselt. Ist Ihr Versicherungsvertrag in Standard Life Fonds investiert, bleiben auch sie unverändert."

Nuschele ergänzt nun auf Nachfrage: "Die vertraglichen Rechte des Kunden bleiben unverändert erhalten und unterliegen deutschem Vertrags- und Steuerrecht. Auch die Rechtsaufsicht der Bafin bleibt unverändert bestehen. Versicherungsnummer, Zahlungen und Ansprüche aus dem Vertrag, Versicherungsbeiträge und -kosten ändern sich nicht." Gerichtsstand im Streitfall wäre auch künftig Deutschland.

Die Versicherungen werden dann nicht mehr unter dem Schutz des britischen Financial Services Compensation Scheme (FSCS) stehen, heißt es im Schreiben weiter. "Im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz haben Inhaber von Verträgen, abgesehen von sehr begrenzten Ausnahmen, vorrangig Zugriff auf dieses Kapital."

Kontrollierte Bestandsübertragung

Der Vermutung von Blau Direkt, man werde den Kunden bei der Übertragung womöglich kaum Werte über den Rückkaufswert hinaus in die neue Gesellschaft mitgeben, widerspricht Nuschele entschieden. Kundeninteressen und die Sicherheit der Kunden würden im Prozess der Übertragung großgeschrieben. Eine Bestandsübertragung erfolge durch die Zustimmung der jeweils maßgeblichen Aufsichtsbehörden.

"In unserem Fall gelten die Regeln des Part-VII-Transfers aus dem britischen Aufsichtsrecht, und es entscheidet ein unabhängiges Gericht in Großbritannien unter Einbeziehung aller Aufsichtsbehörden wie der BaFin in Deutschland", so Nuschele wörtlich. Die beteiligten Institutionen prüften dabei vor der Zustimmung ausführlich, ob die Belange der Versicherungsnehmer hinreichend gewahrt und deren Rechte ausreichend geschützt sind. Im Übrigen werde durch die Übertragung der Bestände der zweitgrößte irische Lebensversicherer entstehen; die Aufsicht achte sehr genau auf die Kapitalisierung des Unternehmens. (dpo)